KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausländische, verdeckt ermittelnde Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der verdeckte Einsatz des britischen Polizisten Mark Kennedy im Rahmen des G8-Gipfels in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2007 erfolgte zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken nach der seinerzeit geltenden Fassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V). Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass sich die nachstehenden Fragen zu Einsätzen von verdeckt ermittelnden Polizistinnen und Polizisten auf den Bereich der Gefahrenwehr beziehen. Die Landesregierung beantwortet die Fragen daher für diesen Bereich. Sie weist darauf hin, dass für den strafverfolgenden Einsatz von verdeckt ermittelnden Polizistinnen und Polizisten nach der Strafprozessordnung (StPO) die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt.

Der Polizist Mark Kennedy von der britischen National Public Order Intelligence Unit (NPOIU) infiltrierte unter der Legende Mark Stone bis zu seinem Auffliegen 2010 über viele Jahre globalisierungskritische, ökologische und andere linke Protestbewegungen. Zum G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm schloss das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern einen Vertrag mit den zuständigen britischen Behörden, der einen etwa zweimonatigen Einsatz von Mark Kennedy in Bezug auf die Proteste anlässlich des Gipfels beinhaltete. Kennedy trat während der Proteste durch die Teilnahme an Blockaden und das Mitsichführen von Vermummungsgegenständen in Erscheinung. Diesbezügliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden jedoch eingestellt.

Nach Bekanntwerden der Tätigkeit Kennedys wurde sein Einsatz in Mecklenburg-Vorpommern in zahlreichen Presseartikeln sowie im Landtag und auch im Bundestag thematisiert. Die Landesregierung bestätigte, dass es eine Vereinbarung mit den britischen Behörden zum Einsatz von Mark Kennedy gegeben habe, ohne auf deren Inhalt näher einzugehen. Sie gab unter Verweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 1 StR 251/07) an, dass ein verdeckt eingesetzter ausländischer Polizeibeamter als Vertrauensperson einzustufen sei und sich der Einsatz nach den entsprechenden strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Vorgaben richte. Die Rechtsgrundlagen würden als ausreichend angesehen (vergleiche Landtagsdrucksachen 5/4152, 5/4262). Die Bundesregierung verwies auf die gleichen gesetzlichen Vorgaben, führte jedoch aus, dass die Praxis verdeckt eingesetzter ausländischer Polizeikräfte in der Innenministerkonferenz auf Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden solle. Weiterhin sei in der "European Cooperation Group on Undercover Activities" (ECG) ein standardisiertes "Memorandum of Understanding" (MoU) erarbeitet worden. Sie vertrat zudem die Auffassung, dass sich grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen nicht für eine Regelung in der damals noch in Planung befindlichen Europäischen Errichtungsanordnung (EEA) eigneten (vergleiche Bundestags-Drucksachen 17/4333, 17/5370, 17/5736, 17/5767).

Gleichwohl wurde am 3. April 2014 die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen erlassen, die in Artikel 29 grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen regelt. In der Fachliteratur wird angenommen, dass die zitierte BGH-Entscheidung dadurch "definitiv überholt" sei (Aden, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kapitel M, Randnummer 265). Schon seit 2001 sieht das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) zudem vor, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte anderer Staaten aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen Amtshandlungen vornehmen können (§ 9 Absatz 4/5 SOG M-V alte Fassung/neue Fassung). Im Jahr 2016 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Randnummer 174), dass Vertrauenspersonen nur aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eingesetzt werden dürfen. Eine solcher "Richtervorbehalt" wurde 2020 in § 33a Absatz 1 SOG M-V eingefügt.

Ein in Berlin lebender Umweltaktivist klagte 2016 vor dem Verwaltungsgericht Schwerin gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des ihn betreffenden Einsatzes von Kennedy. Der Kläger war in der globalisierungskritischen Bewegung gut vernetzt, jedoch nie durch Straftaten oder andere Gesetzesverstöße aufgefallen. Kennedy hatte mit dem Kläger wiederholt Kontakt in Zusammenhang mit Protestaktivitäten, so auch in Vorbereitung und während der Proteste in Heiligendamm 2007. Aufgrund der von Kennedy vorgetäuschten Freundschaft vertraute der Kläger ihm Details aus seinem Privatleben an und gewährte ihm Zutritt zu seiner Wohnung.

Das Klageverfahren wurde am 10. Oktober 2022 durch einen gerichtlichen Vergleich beendet. In diesem wurde festgestellt, dass der Einsatz Kennedys objektiv rechtswidrig war, da er nicht vorab gerichtlich angeordnet worden war. Inwieweit Daten über den Kläger erhoben worden waren, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hatte aus Geheimschutzgründen verweigert, weite Teile des noch vorhandenen Verwaltungsvorgangs vorzulegen. Möglicherweise über den Kläger gespeicherte Daten seien zudem gelöscht worden.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Rechtsgrundlage für den Einsatz ausländischer verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Von welchen gefahrenabwehrrechtlichen Befugnissen können Polizistinnen und Polizisten anderer Staaten in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich Gebrauch machen?
 - b) Wie ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass das SOG M-V

 im Gegensatz zur StPO in § 9 Absatz 5 SOG M-V den Einsatz
 von ausländischen Polizistinnen und Polizisten allgemein vorsieht?
 - c) Welche Bedeutung haben aus Sicht der Landesregierung europarechtliche Regelungen für den Einsatz verdeckt ermittelnder Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern?

Zur Wahrung des völkerrechtlichen Territorialprinzips setzt der verdeckte Einsatz ausländischer Polizistinnen und Polizisten in Deutschland zur Gefahrenabwehr, wie jedes hoheitliche Handeln eines fremden Staates, grundsätzlich die vorherige Anmeldung und Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde voraus. Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 5/4152 ausgeführt, finden sich entsprechende Regelungen zum Beispiel in Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder in bilateralen Polizeiverträgen. Diese Regelungen sind aber nur sehr allgemein und verweisen größtenteils auf das innerstaatliche Recht. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der Einsatz in Deutschland durchgeführt werden kann, richten sich damit grundsätzlich nach den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren.

Rechtsgrundlage für den verdeckten Einsatz von Polizistinnen und Polizisten anderer Staaten zur Gefahrenabwehr sind die §§ 9, 33, 33a SOG M-V. Der Einsatz ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten im Land erfolgt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Verfahrensweise im Bereich der Strafverfolgung nicht als verdeckt Ermittelnde (VE), sondern als Vertrauensperson (VP).

Zum rechtlichen Hintergrund dieser Verfahrensweise wird Folgendes ausgeführt:

VE im Bereich der Strafverfolgung sind nach der Legaldefinition des § 110a Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO), Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermitteln". Als VP wird eine Person bezeichnet, die - ohne der Strafverfolgungsbehörde anzugehören - bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird (vgl. Meyer-Goßner, StPO, RiStBV Anlage D I, Nr. 2.2). Im Hinblick auf den Status ausländischer VE in der Bundesrepublik Deutschland bezieht sich der Adressatenkreis des § 110a StPO ausschließlich auf deutsche Beamtinnen und Beamte des Polizei- und Zollfahndungsdienstes. Beamtinnen und Beamte ausländischer Dienststellen sind keine deutschen Beamtinnen und Beamten und wurden somit unter den Status einer VP subsumiert. Dies wurde auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gestützt. Dieser führte in seinem Beschluss vom 20. Juni 2007 (Aktenzeichen 1 StR 251/07, juris) – wie in der Vorbemerkung der Fragestellerin angeführt – dazu Folgendes aus: "Solange es keine gesetzliche Regelung gibt, die Polizeibeamte einer ausländischen Behörde ausdrücklich Beamten im Sinne der §§ 2, 35 ff. BRRG gleichstellt, richtet sich deren verdeckter Einsatz nicht nach den Vorschriften der §§ 110a ff. StPO".

Da eine gesetzliche Regelung nicht existiert, die Polizistinnen und Polizisten einer ausländischen Behörde statusrechtlich ausdrücklich den deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gleichstellt, erfolgt im Bereich der Strafverfolgung der Einsatz ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten als VP und somit nicht nach den §§ 110a ff. StPO. Für den Einsatz als VP gelten im Strafverfolgungsbereich folglich die Bestimmungen der §§ 161, 163 StPO. Hierzu wird beispielsweise auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 17/5370 des Deutschen Bundestages (vgl. Seite 8, Antwort zu den Fragen II. 1a und 1b) sowie auf die umfassenden Ausführungen in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum "Einsatz ausländischer Verdeckter Ermittler" – Aktenzeichen WD 7 – 3000 - 005/18 – verwiesen.

Zwar bezog sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung auf Einsätze zum Zweck der Strafverfolgung. Die dortigen Erwägungen sind aber nach Auffassung der Landesregierung auf den gefahrenabwehrrechtlichen verdeckten Einsatz von Polizistinnen und Polizisten anderer Staaten zu übertragen und beachtlich (siehe hierzu auch die gleichlautende Auffassung der Bundesregierung für die Übertragbarkeit auf den Gefahrenabwehrbereich in deren Antwort zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 17/5370 des Deutschen Bundestages).

Die Landesregierung sieht derzeit keine Anhaltspunkte für ein Regelungsdefizit zum gefahrenabwehrrechtlichen verdeckten Einsatz von Polizistinnen und Polizisten anderer Staaten im SOG M-V. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch die Bundesregierung bisher ebenso keine Regelungsdefizite für ihren kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich gesehen hat. Darunter fällt unter anderem auch die Regelungslage in der StPO (siehe hierzu beispielsweise die Antwort zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 17/5370 des Deutschen Bundestages, vergleiche insbesondere Seiten 11 und 12, Antworten zu den Fragen II. 11a bis 11c und II. 12a bis 12c).

Zu a)

Die Inanspruchnahme von gefahrenabwehrrechtlichen Befugnissen durch Polizistinnen und Polizisten anderer Staaten in Mecklenburg-Vorpommern ist in § 9 Absatz 5 SOG M-V geregelt. Danach können diese in Mecklenburg-Vorpommern Amtshandlungen vornehmen, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen oder nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union vorgesehen ist. Sie können jedoch nur mit solchen gefahrenabwehrrechtlichen Amtshandlungen betraut werden, die auch von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden dürfen. Ergänzend wird auf die Gesetzesbegründungen zu dieser Regelung in den Landtagsdrucksachen 5/3735 (vergleiche Seite 18) und 7/3694 (vergleiche Seite 143) verwiesen.

Zu b)

Die Regelung in § 9 Absatz 5 SOG M-V wurde seinerzeit im Zusammenhang mit der Umsetzung von Regelungen des Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (Prümer Vertrag) getroffen. Beispielsweise enthalten dessen Artikel 24 und 25 Vorschriften über gemeinsame Einsatzformen und Maßnahmen bei gegenwärtiger Gefahr.

Mit dem am 23. Juni 2008 vom Rat der Europäischen Union angenommenen Ratsbeschluss Prüm (Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität; ABl. L 210 vom 6. August 2008, S. 1) wurden die wesentlichen Bestimmungen des Prümer Vertrages in den Rechtsrahmen der EU überführt. In Artikel 17 des Ratsbeschlusses Prüm wird unter anderem auch die polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere die Durchführung gemeinsamer Streifen unter Übertragung von Hoheitsrechten an ausländische Beamtinnen und Beamte, geregelt.

Da der Beschluss nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrages über die Europäische Union nicht unmittelbar wirksam wurde, bedurfte er der Umsetzung in nationales Recht.

Sowohl das SOG M-V als auch das Bundespolizeigesetz (BPolG) und die Mehrzahl der Landespolizeigesetze ließen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ratsbeschlusses Prüm ein Handeln ausländischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen zu. Der Ratsbeschluss Prüm ist jedoch keine völkerrechtliche Vereinbarung. Es bedurfte daher der Anpassung des BPolG und der Polizeigesetze der Länder.

Der Bundesgesetzgeber hat für den Bereich der Bundespolizei eine entsprechende Ergänzung des § 64 BPolG mit dem genannten Umsetzungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2508, dort Artikel 2) vorgenommen. Da auch die Bundesländer verpflichtet sind, EU-Rechtsakte nach Maßgabe ihrer Rechtsetzungskompetenz umzusetzen, bestand mit Blick auf die im Ratsbeschlusses Prüm enthaltenen Bestimmungen zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit ein zwingender landesgesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Mit der Ergänzung des § 9 Absatz 4 SOG M-V um den Ratsbeschluss Prüm im Jahr 2011 ist das Land Mecklenburg-Vorpommern seiner Umsetzungsverpflichtung nachgekommen. Es besteht seit dem 31. März 2011 die Möglichkeit, dass Polizeivollzugsbeamte anderer Staaten in Mecklenburg-Vorpommern Amtshandlungen vornehmen können, soweit der Ratsbeschluss Prüm dies vorsieht (GVOBI. M-V 2011, S. 176). Diese im Jahr 2011 geschaffene Regelung in § 9 Absatz 4 SOG M-V wurde im Rahmen der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Neufassung des SOG M-V (GVOBI. M-V S. 334) in § 9 Absatz 5 SOG M-V mit Änderungen übernommen. Es wurde neben der Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung in Anlehnung an entsprechende Formulierungen anderer Bundesländer der explizite Verweis auf den "Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität" durch die allgemeinere Formulierung "nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union" ersetzt, um auf neue Rechtsakte flexibel reagieren zu können und nicht ständig Anpassungen im SOG M-V vornehmen zu müssen.

Mit Blick auf Artikel 17 Absatz 2 des Ratsbeschlusses Prüm ist in § 9 SOG M-V zudem auch ausdrücklich festgelegt worden, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Staaten nur mit solchen Amtshandlungen betraut werden dürfen, die auch den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zustehen. Folglich schließt diese Regelung aus, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte anderer Staaten hoheitliche Befugnisse nach dem Recht ihres Staates in Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen können.

§ 9 Absatz 5 SOG M-V sieht demnach gerade nicht – wie die Fragestellung suggeriert – den Einsatz von ausländischen Polizistinnen und Polizisten allgemein vor, sondern knüpft deren Einsatz seit dem Jahr 2011 an die Bedingung "soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen oder nach Maßgabe des Ratsbeschlusses Prüm" beziehungsweise ab dem Jahr 2020 "soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen oder nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union" vorgesehen ist. In Bezug auf den Einsatz von ausländischen Polizistinnen und Polizisten im Rahmen verdeckter Ermittlungen sind – abgesehen von der Regelung in § 9 SOG M-V – die im SOG M-V bestehenden Rechtsgrundlagen für verdeckte Ermittlungen und die ergangene Rechtsprechung zu beachten. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu c)

Soweit europarechtliche Regelungen für den Einsatz verdeckt ermittelnder Polizistinnen und Polizisten getroffen werden, die eine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind diese anzuwenden.

Soweit europarechtliche Regelungen für den Einsatz verdeckt ermittelnder Polizistinnen und Polizisten getroffen werden, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, jedoch eine Umsetzung in nationales Recht erfordern, ist dies auf Bundes- und Länderebene zu prüfen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist dann ein Umsetzungsbedarf im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht und damit im SOG M-V zu prüfen. Sofern ein solcher Bedarf festgestellt wird, wird das im Rahmen eines in der Gemeinsamen Geschäftsordnung II "Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen" von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern geregelten Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

- 2. Inwiefern ist es aus Sicht der Landesregierung zulässig, dass verdeckt ermittelnde Polizistinnen und Polizisten mit Personen, die nicht das eigentliche Ziel des Einsatzes sind, interagieren und über diese Daten erheben?
 - a) Welches Verhalten, das lediglich der Bildung und Unterstützung der Legende der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten dient, ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der Landesregierung zulässig?
 - b) Inwiefern dürfen verdeckt ermittelnde Polizistinnen und Polizisten aus Sicht der Landesregierung in diesem Zusammenhang in "grundrechtssensible" Bereiche (Betreten von Wohnungen, Fragen zu privaten Lebensumständen et cetera) vordringen?
 - c) Durch welche Vorkehrungen wird bei solchen Einsätzen verhindert, dass ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der betroffenen Personen erfolgt?

Erfolgt ein verdeckter Einsatz von Polizistinnen und Polizisten im Bereich der Gefahrenabwehr nach den §§ 33, 33a SOG M-V, ergibt sich die Zulässigkeit der Interaktion mit Personen und die Zulässigkeit der Datenerhebung über Personen, die nicht das eigentliche Ziel des Einsatzes sind, aus den Regelungen der §§ 33 Absatz 4 und 33a Absatz 4 SOG M-V.

Nach § 33 Absatz 4 SOG M-V dürfen Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 durchgeführt werden, wenn Dritte im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 SOG M-V unvermeidbar betroffen sind. § 33a Absatz 4 SOG M-V bestimmt zudem, welche durch verdeckte Einsätze erhobene Daten unverzüglich zu löschen sind und welche Ausnahmen hiervon zulässig sind.

Zu a) und b)

Die Zulässigkeit des gefahrenabwehrrechtlichen Einsatzes von besonderen Mitteln der Datenerhebung und damit auch dessen Grenzen sind in den §§ 33 und 33a SOG M-V geregelt. Zudem sind bei solchen Datenerhebungen insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze der Datenerhebung in den §§ 25 ff. SOG M-V zu beachten. Im Bereich der verdeckten Einsätze sind insbesondere die Regelungen zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung in § 26a SOG M-V und der Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen in § 26b SOG M-V hervorzuheben. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in § 15 SOG M-V ist bei jedem polizeilichen Handeln im Bereich der Gefahrenabwehr beachtlich.

So können verdeckt Ermittelnde beispielsweise gemäß § 33 Absatz 5 SOG M-V mit dem Einverständnis der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Der § 33 Absatz 6 SOG M-V regelt darüber hinaus, dass verdeckt Ermittelnde auch mit entsprechenden Urkunden ausgestattet werden können und damit zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen. Auch eine übliche Kommunikation im sozialen Umfeld der von der Maßnahme betroffenen Person, auch unter Verschleierung der wahren Identität des verdeckt Ermittelnden, wird als rechtlich zulässig erachtet.

Sogenannte "taktische Intimbeziehungen" im Rahmen der verdeckten Einsatztätigkeit wären jedoch als rechtlich unzulässig zu werten (siehe hierzu beispielsweise Prof. Dr. Michael Soine "Gesetzliche Verbote für taktische Liebesverhältnisse bei verdeckten personalen Ermittlungen zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr?" in GSZ 6/2022, Seite 258, beck-online).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass verdeckt Ermittelnde keine Straftaten begehen dürfen.

Zu c)

Zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung wurde § 26a SOG M-V mit der SOG-Novelle im Jahre 2020 (GVOBl. M-V S. 334) als zu beachtende Norm bei allen Datenerhebungsmaßnahmen aufgenommen.

Zudem ist der Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung im Zuge verdeckter Maßnahmen Teil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für verdeckte Maßnahmen eingesetzt, erfolgt eine besondere Sensibilisierung. Im Rahmen von VE- und VP-Einsätzen ist dies insbesondere Aufgabe der eingesetzten VE- und VP-Führung.

- 3. Welche Festlegungen für den Einsatz ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten werden in Vereinbarungen (Memoranda of Understanding) zwischen der Landespolizei und Polizeibehörden anderer Staaten regelmäßig getroffen (bitte insoweit abstrakt umschreiben, wie dies im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Antwort möglich ist; soweit notwendig, können Teile der Antwort auch mit einem entsprechenden Geheimhaltungsgrad versehen werden, vergleiche BVerfG, Urteil vom 1. Juli 2009 2 BvE 5/06, Urteil vom 7. November 2017 2 BvE 2/11)?
 - a) Inwiefern enthalten solche Vereinbarungen Regelungen zum Schutz der vom Einsatz betroffenen Personen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung?
 - b) Inwiefern enthalten solche Vereinbarungen Regelungen zum Austausch von und zum Umgang mit personenbezogenen Daten?

Seit dem fragegegenständlichen Einsatz des britischen Polizeibeamten Mark Kennedy im Jahr 2007 sind von der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern keine weiteren Vereinbarungen zum Einsatz ausländischer verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten geschlossen worden.

In einem Memorandum of Understanding werden grundsätzlich die Rahmenbedingungen des Einsatzes festgehalten. Hierzu zählen die Rechtsgrundlage und Dauer des Einsatzes, die Rechtsstellung der betreffenden Polizistin oder des betreffenden Polizisten, Regelungen zu bestehenden Zuständigkeiten und Kommunikationswegen und Kosten. Darüber hinaus können erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Einzelfalls auch weitere Bedingungen zur Durchführung des Einsatzes fixiert werden.

Zu a)

Da bei Einsätzen auf deutschem Hoheitsgebiet deutsches Recht einschlägig ist, gelten für derartige Einsätze in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Gefahrenabwehr die Regelungen des SOG M-V. Zudem ist die im Zusammenhang mit solchen Einsätzen ergangene Rechtsprechung zu beachten. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mit Blick auf den Schutz des Kernbereiches der privaten Lebensgestaltung wird auf die Antwort zu Frage 2 c) verwiesen. Insofern bedarf es diesbezüglich keiner expliziten, gesonderten Regelung in einer solchen Vereinbarung.

Wie in der Antwort zu Frage 2 c) ausgeführt, ist es Aufgabe der bei solchen verdeckten Einsätzen eingesetzten Führung, den geltenden rechtlichen Rahmen im Zuge des Einsatzes zu kommunizieren.

Zu b)

Für den Austausch von und dem Umgang mit personenbezogenen Daten, die auf einer Rechtsgrundlage nach dem SOG M-V erhoben worden sind, gelten grundsätzlich die Datenverarbeitungsbestimmungen im SOG M-V. Insofern bedarf es keiner expliziten, gesonderten Regelung in einer solchen Vereinbarung.

Es ist jedoch Aufgabe der bei solchen verdeckten Einsätzen eingesetzten Führung, den gesetzeskonformen Umgang mit den (von der eingesetzten VP) mitgeteilten personenbezogenen Daten sicherzustellen und das hierfür Erforderliche im Zuge des Einsatzes gegebenenfalls auch mit der eingesetzten VP zu kommunizieren.

- 4. Inwiefern wurde die Praxis des Einsatzes ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern seit 2011 evaluiert (bitte insoweit abstrakt umschreiben, wie dies im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Antwort möglich ist; soweit notwendig, können Teile der Antwort auch mit einem entsprechenden Geheimhaltungsgrad versehen werden, vergleiche BVerfG, Urteil vom 1. Juli 2009 2 BvE 5/06, Urteil vom 7. November 2017 2 BvE 2/11)?
 - a) Welche Ergebnisse erbrachte die länderübergreifende Überprüfung der Einsatzpraxis im Rahmen der Innenministerkonferenz?
 - b) Gab es seitens der Landesbehörden (außer der Überprüfung im Rahmen der Innenministerkonferenz) weitere Überprüfungen der Einsatzpraxis?
 - c) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Es gab seit dem Jahr 2011 keinen weiteren Einsatz ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern, so dass keine Evaluation der Praxis bei solchen Einsätzen notwendig ist.

Zu a)

Eine Gremienbefassung in Bezug auf gesetzlich normierte verdeckte Einsätze findet – wie auch zu sonstigen strafprozessualen und präventivpolizeilichen Maßnahmen – regelmäßig sowie anlassbezogen auf den Arbeitsebenen der Innenministerkonferenz statt. Für deren Untergremien hat die Innenministerkonferenz als Ländergremium festgelegt, Tagesordnungen und Beschlüsse nicht zu veröffentlichen (vergleiche hierzu auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 19/139 des Deutschen Bundestages auf Seite 9).

Demzufolge erteilt die Landesregierung keine Auskünfte über Befassungen und Ergebnisse zur verdeckten polizeilichen Einsatzpraxis im Rahmen der Innenministerkonferenz.

Zu b) und c)

Die ausgeführten rechtlichen Bewertungen des Gerichtes in dem von der Fragestellerin benannten Klageverfahren wurden von der Landespolizei zur Kenntnis genommen. Sie werden bei etwaigen zukünftigen Einsätzen beachtet.

- 5. Inwiefern wurde die Praxis des Einsatzes ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern seit 2011 überarbeitet (bitte insoweit abstrakt umschreiben, wie dies im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Antwort möglich ist; soweit notwendig, können Teile der Antwort auch mit einem entsprechenden Geheimhaltungsgrad versehen werden, vergleiche BVerfG, Urteil vom 1. Juli 2009 2 BvE 5/06, Urteil vom 7. November 2017 2 BvE 2/11)?
 - a) Inwiefern wurde seit 2011 die interne und externe Aufsicht über ausländische, verdeckt agierende Polizistinnen und Polizisten überarbeitet?
 - b) Inwiefern wurde seit 2011 die Praxis der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Einsätzen ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten überarbeitet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4, a), b) und c) verwiesen und ergänzend darauf hingewiesen, dass sich mit Blick auf die seit dem Jahr 2011 bis heute vollzogenen rechtlichen Anpassungen im SOG M-V, insbesondere die Neuregelung der Anordnungsvoraussetzungen und die umfassende Aufnahme von Datenverarbeitungsvorschriften, zwangsläufig auch eine Änderung der Praxis bei einem etwaigen zukünftigen Einsatz von ausländischen, verdeckt agierenden Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern ergibt.

Zu a)

Ausländische, verdeckt agierende Polizistinnen und Polizisten, die wie eingangs ausgeführt, als VP eingesetzt werden, werden immer von einer Führungsbeamtin oder einem Führungsbeamten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern im Einsatz geführt. Diese Personen üben zugleich auch die Aufsicht über die verdeckt eingesetzten ausländischen Polizistinnen und Polizisten aus. Darüber hinaus ist diese Person das Bindeglied in die Polizeiorganisation und damit auch zu etwaiger außenstehender fachlicher Beratung.

Zudem wird auf die seit dem Jahr 2011 geänderten geltenden gesetzlichen Regelungen im SOG M-V zu verdeckten Einsätzen verwiesen, die über Anordnungsvorbehalte, Berichtspflichten gegenüber dem Parlament oder bestehende aufsichtsrechtliche Prüfmöglichkeiten eine Kontrolle derartiger verdeckter Einsätze sicherstellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu b)

In das am 5. Juni 2020 in Kraft getretene neu gefasste SOG M-V wurden umfassend die europäischen datenschutzrechtlichen Vorgaben für den Bereich der Gefahrenabwehr eingearbeitet (Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680).

Diese rechtlichen Anpassungen und die seit 2011 bis heute vollzogenen weiteren rechtlichen Anpassungen im SOG M-V, insbesondere den Anordnungsvoraussetzungen zu verdeckten Einsätzen, ergeben – wie in der Antwort zu Frage 5 bereits ausgeführt – zwangsläufig auch eine Änderung der Praxis bei einem zukünftigen Einsatz von ausländischen, verdeckt agierenden Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 b) und 4 c) verwiesen.

6. Inwieweit wurden seit 2011 die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern überarbeitet? Inwieweit sieht die Landesregierung Bedarf für weitere Änderungen?

Zur Anpassung des § 9 SOG M-V in Bezug auf den Einsatz ausländischer Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Antworten zu den Fragen 1 a) und 1 b) verwiesen. Zudem erfolgten mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Neufassung des SOG M-V unter anderem Anpassungen in den §§ 33 und 33a SOG M-V.

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, bestehen in Bezug auf den Einsatz ausländischer, verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine Anhaltspunkte für ein Regelungsdefizit und damit auch kein Änderungsbedarf.

- 7. Inwieweit ist es für Personen, die von einem Einsatz verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten betroffen sind, möglich, diesen Einsatz nachträglich auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen?
 - a) Unter welchen Umständen erhalten die Betroffenen eine Benachrichtigung über den Einsatz?
 - b) Unter welchen Umständen werden Daten zu dem jeweiligen Einsatz gelöscht?
 - c) Zu welchem Zeitpunkt werden Daten zu dem jeweiligen Einsatz gelöscht?

Polizeiliche Maßnahmen können – unabhängig davon, ob diese den Einsatz verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten betreffen – nachträglich mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage gerichtlich überprüft werden.

Für die mit polizeilichen Maßnahmen einhergehende Datenverarbeitung sieht das SOG M-V weitere Rechte für Betroffene vor. Dies ist beispielsweise in § 47 SOG M-V eine Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, um die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Datenverarbeitung überprüfen zu lassen.

Auch im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses oder – bezogen auf den Bereich der Datenverarbeitung – in einem Verfahren auf Schadensersatz oder Entschädigung nach den §§ 76, 77 SOG M-V kann inzident die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns überprüft werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Betroffenen, auch um über die Beschreitung des Weges einer gerichtlichen Überprüfung zu befinden, Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht zustehen. Auch beschiedene Anträge Betroffener auf Berichtigung, Ergänzung, Löschung sowie der Einschränkung der Verarbeitung der zu Betroffenen erhobenen personenbezogenen Daten können durch diese (verwaltungs-)gerichtlich überprüft werden.

Zu a)

Eine Benachrichtigung über verdeckte Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 SOG M-V erfolgt nach den Maßgaben des § 46a SOG M-V.

Zu b)

Die Löschung der im Zuge polizeilichen Handelns verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von § 45 Absatz 2 SOG M-V und gegebenenfalls § 26a SOG M-V. Soweit ein Einsatz von VE- und VP-Personen nach dem SOG M-V erfolgte, sind auch die Regelungen zur Löschung in § 33a Absatz 4 SOG M-V zu beachten.

Nach den §§ 46d und 46e SOG M-V sind Löschungen zu dokumentieren beziehungsweise zu protokollieren.

Die Löschung von Protokolldaten nach § 46f SOG M-V erfolgt nach Maßgabe von § 46f Absatz 4 Satz 2 SOG M-V nach Abschluss der Kontrolle gemäß § 48b Absatz 6 SOG M-V, es sei denn, sie sind für den in Absatz 1 genannten Zweck noch erforderlich.

Nach § 48a Absatz 1 Satz 1 SOG M-V können Betroffene zudem jederzeit die Löschung personenbezogener Daten beantragen. Ist dem Antrag nach erfolgter Prüfung stattzugeben, sind die Daten ebenso zu löschen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf aufmerksam gemacht, dass das SOG M-V ebenso gesetzliche Regelungen enthält, die anstelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (sogenannte Datensperrungen) zulassen (siehe hierzu § 45 Absatz 3 SOG M-V).

Zu c)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 SOG M-V oder des § 26a Absatz 2 SOG M-V sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen. § 46f Absatz 4 Satz 2 SOG M-V bestimmt, dass Protokolldaten gemäß § 46f SOG M-V nach Abschluss der Kontrolle nach § 48b Absatz 6 SOG M-V zu löschen sind, es sei denn, sie sind für den in Absatz 1 genannten Zweck noch erforderlich. Soweit statt einer Löschung eine Einschränkung der Datenverarbeitung erfolgte (siehe unter anderem § 45 Absatz 3 SOG M-V), erfolgt die Löschung unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen für die Einschränkung.

- 8. Inwiefern bestehen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die eine nachträgliche Überprüfung des Einsatzes verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten ermöglichen?
 - a) Inwiefern können personenbezogene Daten, die im Laufe eines Überprüfungsverfahren fristgemäß zu löschen wären, gesperrt werden, sodass sie über die Frist hinaus lediglich zum Zwecke der Überprüfung weiter vorhanden sind?
 - b) Inwieweit wird dokumentiert beziehungsweise protokolliert, wenn personenbezogene Daten aus dem Einsatz verdeckt agierender Polizistinnen und Polizisten geändert oder gelöscht werden?
 - c) Inwiefern gelten für solche Protokolldaten andere Vorschriften als für die Datenverarbeitung der ursprünglich erhobenen Daten?

Das SOG M-V enthält solche Vorgaben im Bereich der Benachrichtigungs-, Dokumentationsund Protokollierungspflichten. Die Benachrichtigung der in § 46a Absatz 1 Nummer 2 SOG M-V genannten Personen nach Maßgabe von § 46a SOG M-V wird diesen Personen regelmäßig erst die Kenntnis von verdeckten Ermittlungen und einer hiermit verbundenen Datenverarbeitung verschaffen, was die so Betroffenen erst in die Lage einer nachträglichen Überprüfung versetzt.

Die allgemeinen und speziellen Dokumentations- und Protokollierungspflichten nach den §§ 46d, 46e, 46f, SOG M-V schaffen für eine nachträgliche Überprüfung dann die nötige Informationsbasis. Durch Regelungen, wie beispielsweise

- in § 45 Absatz 3 SOG M-V, wonach eine eigentlich anstehende Löschung von Daten entfällt, wenn die dort benannten Gründe für die Einschränkung der Verarbeitung vorliegen,
- in § 46e Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3 SOG M-V oder auch
- in § 46f Absatz 4 Satz 1 SOG M-V.

ist sichergestellt, dass diese Informationsbasis in Form von polizeilich erfolgten Datenerhebungen solange bestehen bleibt, wie es zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Zudem gewährleisten auch die Vorgaben in § 33a SOG M-V selbst, wie solche zum Anordnungsvorbehalt oder zum verpflichtend normierten Inhalt von Anträgen und Anordnungen zum Einsatz verdeckt Ermittelnder eine mögliche Überprüfung der angeordneten Maßnahmen.

Ferner ist auch § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SOG M-V anzuführen, der die (nachträgliche) parlamentarische Kontrolle verdeckter Maßnahmen festschreibt.

Zu a)

Personenbezogene Daten, die der Löschung unterfallen, können unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 3 SOG M-V in der Verarbeitung eingeschränkt (gesperrt) werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7 b), 7 c) und 8 verwiesen.

Zu b)

Die Änderung oder Löschung personenbezogener Daten ist gemäß § 46d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SOG M-V zu dokumentieren. Eine Protokollierung der Löschung oder Änderung nach der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in automatisierten Verfahren erfolgt nach § 46e Absatz 1 Nummer 2 und 6 SOG M-V und unter Beachtung der übrigen Maßgaben in § 46e SOG M-V.

Zu c)

Für Protokolldaten enthält das SOG M-V besondere Verwendungs- und Löschbestimmungen in den §§ 46e, 46f SOG M-V. Zu den speziellen Regelungen zur Löschung von Protokolldaten wird auf die Antwort zu Frage 7 b) verwiesen. Die Verwendung der Protokolldaten regelt § 46e Absatz 4 SOG M-V. Danach können diese beispielsweise zur Benachrichtigung nach den §§ 46a bis 46c SOG M-V oder – soweit erforderlich – zur Erstellung der Berichte und Unterrichtungen nach § 48h SOG M-V oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung genutzt werden. Vergleichbare und zusätzliche Verwendungsregelungen in Bezug auf die nach § 46f SOG M-V erhobenen Protokolldaten enthält der dortige Absatz 4. Die Verarbeitung der ursprünglich von der Polizei zur Gefahrenabwehr erhobenen personenbezogenen Daten dient hingegen nicht diesen in den §§ 46e und 46f SOG M-V normierten Zwecken, sondern erfolgt durch die Polizei ausschließlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

- 9. Welche Daten zu dem Einsatz von Mark Kennedy in Mecklenburg-Vorpommern sind bei den Landesbehörden noch vorhanden (bitte insoweit abstrakt umschreiben, wie dies im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Antwort möglich ist; soweit notwendig, können Teile der Antwort auch mit einem entsprechenden Geheimhaltungsgrad versehen werden, vergleiche BVerfG, Urteil vom 1. Juli 2009 2 BvE 5/06, Urteil vom 7. November 2017 2 BvE 2/11)?
 - a) Welche Daten zu dem Einsatz von Mark Kennedy in Mecklenburg-Vorpommern wurden wann aus welchen Gründen gelöscht?
 - b) Aus welchen Gründen hat die Landespolizei im Laufe der gerichtlichen Prüfung des Einsatzes die Vorlage welcher Aktenbestandteile verweigert?
 - c) Inwiefern haben sich Landesbehörden im Laufe des Gerichtsverfahrens mit britischen Behörden über den Einsatz von Mark Kennedy in Mecklenburg-Vorpommern ausgetauscht?

Im Rahmen des fragegegenständlichen gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mark Kennedy wurden vom Kläger im Jahr 2022 Unterlagen zu Informationsaustauschen zwischen Mark Kennedy und seiner britischen Dienststelle vorgelegt, die sich auch auf den Einsatzzeitraum in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2007 beziehen. Diese Daten sind im Rahmen der Prozessführung vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern gespeichert worden.

Ebenso wurden Schriftsätze gespeichert, insbesondere das Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Schwerin vom 28. Januar 2022, in der der Kläger Aussagen zu seinem Verhältnis zu Mark Kennedy gemacht hat.

Im Übrigen besteht, wie in der Antwort zu nachstehender Frage 9 b) ausgeführt, ein Sonderband beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern mit noch vorhandenen Dokumenten zum Einsatz von Mark Kennedy.

Zu a)

Der verdeckte Einsatz von Mark Kennedy erfolgte mit Blick auf die Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs des G8-Gipfels in Heiligendamm im Jahr 2007. Mit Beendigung des G8-Gipfels sind die im Zuge dieses VP-Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten somit nicht mehr erforderlich gewesen und waren zu vernichten beziehungsweise aus polizeilichen Systemen zu löschen. Rechtsgrundlage der seinerzeitigen Löschung personenbezogener Daten war § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SOG M-V (in der seit 29. Juli 2006 geltenden Fassung). Danach waren personenbezogene Daten zu löschen, "wenn aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgabe nicht mehr erforderlich ist".

Da seinerzeit – anders als im aktuell geltenden SOG M-V – keine Dokumentation beziehungsweise Protokollierung der Löschung erfolgte, kann zum Zeitpunkt der Löschung und zum Umfang etwaiger gelöschter Daten keine Auskunft gegeben werden.

Insoweit waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage im Jahr 2016 zu dem nach dem SOG M-V erfolgten Einsatz von Mark Kennedy als VP im Jahr 2007 nur noch die Dokumente vorhanden, die – wie in der nachstehenden Antwort zu Frage 9 b) ausgeführt – zur Bildung eines Sonderbandes durch das Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern führten.

Zu b)

Vom Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Sonderband mit den noch vorhandenen Dokumenten zum Einsatz von Mark Kennedy zusammengestellt. In diesem wurden durch Sperrerklärung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu sperrende Aktenteile geschwärzt beziehungsweise unter Hinweis der avisierten Sperrung nicht beigefügt. Zur Verweigerung der Vorlage bestimmter Dokumente oder auch von bestimmten Teilen von Dokumenten wurde gemäß § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung darauf Bezug genommen, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Dokumente dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Es wurde vorgetragen, dass bei Bekanntwerden dieser Informationen Rückschlüsse hinsichtlich der polizeilichen Einsatztaktik möglich wären.

Die Zulässigkeit der Sperrung wurde durch das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in einem In-Camera-Verfahren geprüft und überwiegend bestätigt. Soweit die Vorlageverweigerung in geringem Umfang für bestimmte Dokumente als rechtswidrig eingestuft wurde, dies betraf überwiegend Teile des Berichtes des Innenministers im Innenausschuss des Landtages vom 28. Juni 2007, wurden diese Dokumente dem Verwaltungsgericht Schwerin im Klageverfahren nachträglich vorgelegt.

Zu c)

Im Jahr 2022 wurden die britischen Behörden hinsichtlich der Aussagebereitschaft von Mark Kennedy und seines britischen Führungsbeamten vom Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern angefragt. Eine Aussage wurde seitens der Metropolitan Police/International Assistance Unit abgelehnt. Im Ergebnis wurde der im Klageverfahren gestellte Antrag auf Zeugenvernehmungen von der Klägerseite zurückgenommen.